

hinterließ er als Vermächtnis ein lebenslängliches unentgeltliches Wohnrecht für die bisherige Ehwohnung in dem zu $\frac{5}{8}$ zum Nachlaß gehörenden Grundstück.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Klägerin ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von einem Achtel des Nachlasses zusteht. Es ist ferner unstreitig, daß das erwähnte Haus während der Ehe des Erblassers mit der Klägerin durch einen Anbau erweitert wurde, der zu 20 Prozent erst nach seinem Tode vollendet wurde, und daß während der Ehe eine auf dem Grundstück lastende Hypothek von 1 000 M zurückgezahlt wurde.

Mit der Klage hat die Klägerin vom Verklagten als Alleinerben die Zahlung von 3 500 M einschließlich 4 Prozent Zinsen seit dem 7. August 1966 begehrt. Sie hat ihrer Forderung Ansprüche auf den Pflichtteil wegen der für den Hausbau erfolgten Ausgaben nach dem Erbfall und einen Ausgleichsanspruch als Ehefrau des Erblassers zugrunde gelegt.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Diesem Antrag hat das Kreisgericht entsprochen. Gegen das Urteil hat die Klägerin unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Antrags und Ergänzung ihres Klagvorbringens Berufung eingelegt. Der Verklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Bezirksgericht hat den Verklagten unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung verurteilt, an die Klägerin 877,15 M nebst Zinsen zu zahlen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

(Es folgen zunächst Ausführungen zu den erbrechtlichen Ansprüchen der Klägerin.)

Das Bezirksgericht hat sich im Rechtsmittelverfahren nicht im gebotenen Maße mit dem Ausgleichsanspruch der Klägerin gemäß § 40 FGB befaßt. Zutreffend ist es, wenn auch ohne besondere Darlegung, davon ausgegangen, daß er noch nicht verjährt war, da die in § 40 Abs. 2 FGB genannte Verjährungsfrist von einem Jahr nur für die Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Nichtigkeitserklärung gilt. Hingegen ist für den Ausgleichsanspruch nach dem Tode des Ehegatten die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren gemäß § 110 FGB, § 195 BGB maßgeblich (vgl. hierzu FGB-Kommentar, Berlin 1970, Anm. 3.3. zu § 40 [S. 190]; Grabow in NJ 1967 S. 637 und Eberhardt in NJ 1968 S. 141 ff.).

Nach dem Beweisergebnis ist die Auffassung des Bezirksgerichts nicht zu beanstanden, es sei nicht nachgewiesen, daß die Zahlung von 3 300 M an die Kinder des Erblassers aus erster Ehe auf ihre Erbansprüche nach ihrer Mutter erfolgt sei und sich dadurch das Vermögen des Erblassers vergrößert habe. Es ist auch der Ansicht des Bezirksgerichts zu folgen, daß der Klägerin ein Ausgleichsanspruch zuzubilligen ist, weil während der Ehe eine auf dem Hausgrundstück lastende Hypothek von 1 000 M getilgt wurde.

Das Bezirksgericht hat sich jedoch nicht damit befaßt, daß die Klägerin ihren Anspruch auch darauf gestützt hatte, daß das Haus während der Ehe durch einen Anbau erweitert wurde. Nach den bisherigen Sachverhaltsfeststellungen ist, insbesondere unter Beachtung der Erklärung der Parteien, davon auszugehen, daß der Anbau zu 80 Prozent während der Ehe erfolgte. Da der Gesamtwert nach dem Gutachten des Sachverständigen W. auf 6 800 M zu schätzen ist, ergäbe sich für die während der Ehe eingetretene Wert-erhöhung ein Betrag von 5 440 M. Ob sie sich möglicherweise dadurch, daß bestimmte Arbeiten kurz vor dem Erbfall auf Rechnung der 1000 M, die der Verklagte der Klägerin für den Hausbau gegeben hat, verringert, wird das Bezirksgericht mit den Parteien nochmals zu erörtern haben.

In der weiteren Verhandlung wird das Bezirksgericht ferner zu prüfen haben, durch welche Arbeits- oder Geldleistungen oder, auf welche sonstige Weise die Klägerin dazu beigetragen hat, das Vermögen des Erblassers zu erhalten oder zu vergrößern. Zuvor wird es erforderlich sein, daß die Klägerin ihre bisherigen diesbezüglichen Ausführungen substantiiert.

Darüber hinaus wird zu klären sein, in welchem Umfang sie zugunsten des Vermögens des Erblassers Leistungen erbracht hat. Es kann insoweit nicht ohne nähere Prüfung davon ausgegangen werden, daß der Ausgleichsanspruch sich auf die Hälfte des Wertzuwachses erstreckt, wie es das Bezirksgericht hinsichtlich der Hypothekenrückzahlung angenommen hat. Vielmehr sind im Einzelfall der Umfang der erbrachten Leistungen, die gesamten wirtschaftlichen und sonstigen Lebensverhältnisse der Ehegatten bei bestehender Ehe oder weitere Umstände zu prüfen und abzuwägen. Hierbei wird das Bezirksgericht zu beachten haben, daß sich der Ausgleichsanspruch allenfalls auf die Hälfte des Wertzuwachses erstreckt, jedoch auch darunter liegen kann (vgl. FGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 2.3. zu § 40 [S. 188]).

Hinsichtlich des Anspruchs der Klägerin auf Zinsen wird das Bezirksgericht bei der erneuten Entscheidung zu beachten haben, daß ihr ein solcher für den Ausgleichsanspruch erst ab Rechtskraft der Entscheidung zusteht (vgl. FGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 2.6. zu § 40 [S. 189, 182]).

§ 25 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

Blindengeld wird unabhängig von anderem Einkommen (hier: Invalidenrente) gewährt und steht dem Berechtigten persönlich zu. Es darf daher nicht auf das für eine Unterhaltsverpflichtung maßgebliche Einkommen angerechnet werden.

BG Halle, Urt. vom 11. März 1970 — Kass. F 1/70.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und den Verklagten unter Zugrundelegung eines monatlichen Renteneinkommens von 396,50 M verurteilt, für seine beiden Kinder monatlich je 55 M Unterhalt zu zahlen. Darüber hinaus ist er verpflichtet worden, den zu seiner Rente gezahlten Kinderzuschlag von monatlich je 40 M und das staatliche Kindergeld von monatlich je 20 M an die Kinder abzuführen.

Der Direktor des Bezirksgerichts hat die Kassation des Urteils hinsichtlich der Unterhaltsverpflichtung beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Verklagte ist erblindet und invalid. Nach der vom Kreisgericht eingeholten Auskunft der Sozialversicherung beträgt die dem Verklagten gewährte monatliche Invalidenrente 186,50 M. Dazu erhält er ein monatliches Blindengeld von 210 M und Kinderzuschläge in Höhe von monatlich insgesamt 60 M je Kind. Weitere Einkünfte hat der Verklagte nicht.

Bei der Ermittlung des für die Unterhaltsfestsetzung anrechnungsfähigen Einkommens des Verklagten hat das Kreisgericht zu Unrecht auch das Blindengeld in Betracht gezogen und damit den Charakter dieser materiellen Zuwendung an den Verklagten verkannt. Gemäß § 53 der VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II S. 135) haben u. a. Empfänger einer Rente der Sozialversicherung Anspruch auf Blindengeld, das je nach dem Grad ihrer Erblindung und unter Beachtung weiterer schwerer Körperschäden in unterschiedlicher Höhe gezahlt wird.

Das Blindengeld, in das das allgemeine Pflegegeld gemäß § 59 der VO vom 15. März 1968 eingegangen ist,